



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Neufassung der Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 37 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat das Präsidium am 04. Juni 2025 die folgende Neufassung der Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

ABSCHNITT I

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Zur Gewährleistung eines geregelten Betriebes der Universität in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erlässt das Präsidium die nachfolgende Hausordnung. ²Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und das gesamte Gelände der Universität, einschließlich der Außenstandorte und Anmietungen. ³Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität verbindlich; mit dem Betreten des Universitätsgeländes erkennt jede Person diese Hausordnung als verbindlich an.
- (2) Für besondere Räume, Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen wie bspw. Bibliothek, Sportstätten, Labore können besondere Nutzungsordnungen erlassen werden, die der Genehmigung des Präsidiums bedürfen.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Präsidium übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 3 S. 1 NHG), vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten (§ 38 Abs. 1 NHG) bzw. dieser ständig vertreten durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten (§ 16 Absatz 1 Satz 4 Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg).
- (2) ¹Das Präsidium überträgt die grundsätzliche Ausübung des Hausrechts auf die Leitung des Gebäudemanagements. ²Die Leitung des Gebäudemanagements kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Personen und Personengruppen übertragen.
- (3) Für diejenigen Räume, die einer Organisationseinheit zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind, übt die Leitung der Organisationseinheit das Hausrecht in Vertretung des Präsidiums aus.
- (4) ¹Für Sportstätten, innerhalb und außerhalb von Gebäuden, einschließlich des Sportrasens, übt die Leitung des Universitätssportzentrums das Hausrecht in Vertretung des Präsidiums aus. ²Sie kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Personen und Personengruppen übertragen.
- (5) Für die Zeit der Durchführung einer Veranstaltung, insbesondere einer Lehrveranstaltung, übt die Veranstaltungsleitung, insbesondere die oder der Lehrende, das Hausrecht in Vertretung des Präsidiums aus, soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den zugewiesenen Räumen erforderlich ist.
- (6) Während der Sitzungen der Organe und Gremien der Universität, einschließlich der Organe und Gremien der Fakultäten, übt die Sitzungsleitung das Hausrecht in Vertretung des Präsidiums aus.

- (7) ¹Hausverbote können bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von der oder dem nach Absätzen 1 bis 6 Zuständigen mündlich erteilt werden. ²Alle anderen Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen werden. ³Für den Erlass von schriftlichen Hausverboten ist das Justizariat zuständig.
- (8) Für den Einzelfall können das Präsidium, die Präsidentin oder der Präsident, die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident oder die Leitung des Gebäudemanagements die Ausübung des Hausrechts auch in den in Absätzen 3 bis 6 aufgeführten Fällen an sich ziehen oder auf andere Universitätsmitglieder übertragen.

II. ALLGEMEINE ORDNUNG AUF DEM UNIVERSITÄTSGELÄNDE UND IN DEN GEBÄUDEN

§ 3 Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen der Universität dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Überlassung von Einrichtungen der Universität zur nicht dienstlichen Nutzung richtet sich nach besonderen Richtlinien.
- (3) ¹Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. ²Schäden sind unverzüglich der Universität über den Hausdienst (hausdienst@leuphana.de) zu melden.
- (4) ¹Das Übernachten in Räumen und auf dem Gelände der Universität ist grundsätzlich untersagt. ²Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung. ³Der Antrag auf Erteilung einer Zustimmung ist beim Gebäudemanagement zu stellen.
- (5) ¹Für den Verschluss der Dienstzimmer sowie Schränke und Schreibtische ist die jeweilige Benutzerin oder der jeweilige Benutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. ²Wer Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten aufschließt, ist auch für den umgehenden Verschluss zuständig.
- (6) ¹Die Inbetriebnahme von privaten Heizgeräten ist verboten. ²Im Bedarfsfall können auf Antrag an das Gebäudemanagement zusätzliche Heizgeräte zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Rauchen

¹In den Gebäuden sowie auf Sportflächen einschließlich des Sportrasens der Universität finden das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz und die Arbeitsstättenverordnung Anwendung. ²Das Rauchen von Tabak- oder Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- oder Cannabisprodukten ist dort nicht gestattet. ³Zum weitergehenden Schutz vor Gefahren des Passivrauchens sind darüber hinaus die Eingangsbereiche zu Gebäuden sowie das unmittelbare Umfeld von Gebäuden "Rauchfreie Zonen". ⁴In einem Abstand von 5,00 Metern zu Gebäuden ist das Rauchen daher auch im Freien untersagt.

§ 5 Mitbringen von Tieren

¹Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude der Universität ist nur im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Universität gestattet. ²In der Regel wird eine Zustimmung nur für Begleittiere wie Blindenhunde (qualifizierter Nachweis erforderlich) oder Tiere für veranstaltungsbezogene Demonstrationen erteilt. ³Weitere Ausnahmen sind möglich, wenn das Mitführen eines Begleittieres nachweislich (z.B. durch ärztliches Attest) notwendig ist. ⁴Der Antrag auf Erteilung einer Zustimmung ist beim Gebäudemanagement zu stellen. ⁵Die Zustimmung oder ihre Ablehnung erfolgen schriftlich. ⁶Die Zustimmung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. ⁷Tiere für veranstaltungsbezogene Demonstrationen sind in geeigneten Transportbehältnissen zu verwahren. ⁸Hunde sind in den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität an einer Leine zu führen. ⁹Die Person, die das Tier mitbringt, hat dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen oder Sachen durch das Tier gefährdet werden. ¹⁰Die Zustimmung über das Mitbringen von Tieren in die Gebäude der Universität entbindet den Besitzer nicht von der Haftung für die durch die Tiere entstandenen Schäden.

§ 6 Fotografieren und Filmen

- (1) ¹Das Fotografieren und Filmen in den Veranstaltungen der Universität ist nicht gestattet. ²Die Veranstaltungsleitung kann dies jedoch ausnahmsweise zulassen.
- (2) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen der Universität bedarf der vorherigen Zustimmung und ist ggf. gebührenpflichtig. ²Der Antrag auf Erteilung einer Zustimmung ist bei der Pressestelle zu stellen.

§ 7 Fundsachen

¹Fundsachen können in der Poststelle, in der Universitätsbibliothek oder beim Universitätssportzentrum abgegeben werden. ²Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. ³Fundsachen werden sechs Monate aufbewahrt und anschließend einem anderen Zweck zugeführt. ⁴Die Frist beginnt mit dem Tag der Abgabe der Fundsache.

§ 8 Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden

- (1) Bei Brand oder in Notfällen ist über jedes Telefon der Universität unter den Notrufnummern
110 Polizei oder
112 Feuerwehr/Rettungsleitstelle
die erforderliche Hilfe selbst herbeizuholen.
- (2) Schäden oder drohende Schäden sind der Universität unverzüglich über den Haus- und Sicherheitsdienst (Durchwahl -1050) zu melden.
- (3) ¹Die in den jeweiligen Gebäuden installierten roten Handdruckmelder sind auszulösen. ²Missbrauch der Handdruckmelder wird strafrechtlich verfolgt.

§ 9 Grünanlagen und sonstige Außenanlagen

- (1) Um ein ansprechendes Erscheinungsbild der Grünanlagen und sonstigen Außenanlagen der Universität zu erhalten, sind Beschädigungen und Verunreinigungen zu unterlassen.

(2) ¹Grillen ist grundsätzlich nicht gestattet. ²Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung. ³Der Antrag auf Erteilung einer Zustimmung ist bei dem Universitätssportzentrum oder dem Gebäudemanagement zu stellen. ⁴Mit der Zustimmung werden Grillflächen im Außenbereich zugewiesen.

§ 10 Verhalten bei Straftaten

¹Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbrüche, sind unverzüglich nach der Entdeckung der Universität über den Hausdienst (hausdienst@leuphana.de) zu melden. ²Eingetretene Schäden sind zu dokumentieren. ³Eine Strafanzeige zu stellen, obliegt, je nachdem, ob der Universität oder einer Person ein Schaden entstanden ist, der Universität oder persönlich der geschädigten Person. ⁴Ein Meldebogen für Strafanzeigen ist im Internet abrufbar unter www.onlinewache.polizei.niedersachsen.de.

§ 11 Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen

¹Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen sind frei und funktionsfähig zu halten. ²Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher und sonstige Sicherheitseinrichtungen (z.B. Defibrillatoren), Notausgänge und Glastüren dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt werden. ³Im Fall der Zuwiderhandlung haften die Verursachenden für eintretende Schäden.

§ 12 Plakatieren

- (1) Das Anbringen von Aushängen und Plakaten für universitäre Zwecke und nicht kommerzielle Zwecke ist genehmigungsfrei.
- (2) ¹Das Anbringen von Aushängen und Plakaten für andere, insbesondere kommerzielle Zwecke ist i.d.R. kostenpflichtig und bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung. ²Der Antrag auf Erteilung einer Zustimmung ist beim Gebäudemanagement zu stellen. ³Die Zustimmung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) ¹Die Aushänge und Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Pinnwänden oder in Schaukästen angebracht werden. ²Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Aushänge und Plakate sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung selbst zu entfernen.
- (4) Auf Aushängen und Plakaten müssen die Urheberschaft und eine Kontaktadresse angegeben werden.
- (5) ¹Die Universität haftet nicht für Aushänge und Plakate. ²Es besteht insbesondere kein Schadensersatzanspruch gegenüber der Universität, wenn Aushänge und Plakate von Dritten abgehängt werden. ³Die Universität ist berechtigt, sämtliche Aushänge und Plakate gem. Abs. 1 oder 2 abzuhängen oder die Anbringung zu untersagen.
- (6) Mögliche Verunreinigungen und Beschädigungen von Oberflächen durch das Anbringen und Entfernen von Aushängen und Plakaten werden auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers behoben.

§ 13 Werbeanlagen und Warenhandel

¹In den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität bedürfen das Anbringen oder das Aufstellen von Werbeanlagen und Werbeständen, das Verteilen von Werbematerialien jedweder Art, das Aufstellen von Warenverkaufs- oder Warenrücknahmeautomaten, der Verkauf von Waren und die Entgegennahme von Warenbestellungen zu privaten oder gewerblichen Zwecken grundsätzlich der vorherigen Zustimmung und sind i.d.R. kostenpflichtig. ²Der Antrag

auf Erteilung einer Zustimmung ist beim Gebäudemanagement zu stellen. ³Die Zustimmung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

III. VERKEHR

§ 14 Ordnung des Verkehrs

- (1) Auf dem Gelände der Universität gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (2) ¹Die gekennzeichneten Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. ²Die ausgewiesenen Park- und Halteverbotszonen sind zu beachten. ³Das Halten und Parken ist nur berechtigten Personen gestattet.
- (3) Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt.
- (4) ¹Das Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden ist untersagt. ²Davon ausgenommene Bereiche (Fahrradkeller) werden gesondert ausgewiesen.
- (5) Bei Fahrrädern und Fahrradteilen, bei denen aufgrund ihres Erscheinungsbildes zu vermuten ist, dass sie nicht mehr genutzt werden bzw. von ihren Eigentümer*innen aufgegeben wurden, kann die Universität nach vorheriger Aufforderung, die Fahrräder innerhalb eines Monats zu entfernen, sie einem anderen Zweck zuführen.

IV. HAFTUNG

§ 15 Haftungsbeschränkung

- (1) ¹Die Haftung der Universität und ihrer Beschäftigten ist – soweit rechtlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Universität eingebrachten privaten Sachen wird nicht gehaftet, soweit es sich nicht um einen Anwendungsfall von Absatz 1 handelt.

V. ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 16 Übergangsvorschriften

Besondere Nutzungsordnungen, die vor Inkrafttreten dieser Hausordnung erlassen wurden, gelten weiter fort. Bei ihrer ersten Änderung nach Inkrafttreten dieser Hausordnung gilt § 1 Abs. 2.

ABSCHNITT II

Diese Neufassung der Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die die Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. Oktober 2015 (Leuphana Gazette Nr. 51/16 vom 20. Oktober 2016), zuletzt geändert am 21. April 2021 (Leuphana Gazette Nr. 55/21 vom 30. April 2021), außer Kraft.

